Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3774

Sachgebiet 319

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Oktober 1971

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Der reibungslose Ablauf des ständig zunehmenden Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien soll durch eine vertragliche Regelung sichergestellt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 1. Oktober 1971 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 56, Postfach 8 21
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3774

Sachgebiet 319

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 451 02 — Re 34/72

Bonn, den 16. September 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 25. August 1972 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Beschluß des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 56, Postfach 8 21
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 1. Oktober 1971 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Wird ein Häftling nach Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages in das Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien überstellt, so gilt die in jugoslawischem Gewahrsam verbrachte Zeit als Teil des Freiheitsentzuges, der ohne die Überstellung im Inland vollzogen worden wäre.

Artikel 3

(1) Für die nach Artikel 6 Abs. 5 des Vertrages erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig:

1. Im Fall des Artikels 6 Abs. 1 des Vertrages das Gericht, das mit der Sache befaßt ist. Im vorbereitenden Verfahren ist der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat;
2. im Fall des Artikels 6 Abs. 4 des Vertrages das Oberlandesgericht; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) gilt entsprechend.

(2) Für die nach Artikel 6 Abs. 6 des Vertrages erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

Artikel 4

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 5 und 6 des Vertrages eingeschränkt.

Artikel 5

(1) Rechtshilfeersuchen jugoslawischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

(2) Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Verwaltungsbehörden legen die Ersuchen der für ihren Bezirk zuständigen Strafverfolgungsbehörde vor.

Artikel 6

§ 24 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf in Jugoslawien begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften, die dort mit Strafe bedroht und die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten zu beurteilen sind (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages), entsprechend anzuwenden, wenn der Betroffene

1. zur Zeit der Begehung der Tat Deutscher war oder es danach geworden ist, oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und
2. die zuständige jugoslawische Behörde um die Verfolgung ersucht.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages ist eine Person, die sich im ersuchten Staat in Haft befindet, auf Verlangen dem ersuchenden Staat als Zeuge oder zur Gegenüberstellung vorübergehend zu überstellen. Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) des Vertrages verbietet jedoch die Überstellung, wenn sie geeignet wäre, die Haft der überstellten Person zu verlängern. Der Vertrag enthält jedoch keine Regelung über die Anrechnung der in jugoslawischem Gewahrsam verbrachten Zeit.

Befand sich eine Person vor ihrer Überstellung nach Jugoslawien im Bundesgebiet in Untersuchungshaft, und hat diese während des jugoslawischen Gewahrsams fortgedauert, so gilt für die Anrechnung § 60 Abs. 1 StGB. Eine Regelung, die es ermöglichen würde, einem Strafgefangenen die in jugoslawischem Gewahrsam verbrachte Zeit auf die Strafhaft anzurechnen, besteht dagegen nicht. Das würde bedeuten, daß es wegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) des Vertrages in der Praxis nicht möglich wäre, eine in Strafhaft befindliche Person nach Jugoslawien zu überstellen. Um diesem nicht erwünschten Ergebnis entgegenzuwirken, sieht Artikel 2 des Vertragsgesetzes vor, daß die von einem überstellten Häftling in jugoslawischem Gewahrsam verbrachte Zeit als Teil des Freiheitsentzuges gilt, der ohne die Überstellung im Inland vollzogen worden wäre. Die Strafzeit wird also nicht unterbrochen; sie läuft vielmehr während des jugoslawischen Gewahrsams weiter.

Zu Artikel 3

Artikel 6 Abs. 5 des Vertrages verpflichtet den Vertragsstaat, der um die Überstellung einer im anderen Vertragsstaat in Haft befindlichen Person als Zeuge oder zur Gegenüberstellung ersucht, diese für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die gleiche Verpflichtung hat der Vertragsstaat, der auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Durchbeförderung eines in diesem Staat benötigten Häftlings durch sein Hoheitsgebiet gestattet. Gleiches gilt gemäß Artikel 6 Abs. 6 des Vertrages für den um Rechtshilfe ersuchten Vertragsstaat, der die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Vornahme einer Rechtshilfehandlung gestattet. Artikel 6 Abs. 5 und 6 enthalten also selbständige Haftgründe. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines richterlichen Haftbefehls (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Zweckmäßigerweise werden im Fall des Artikels 6 Abs. 1 des Vertrages die Haftentscheidungen von dem Gericht erlassen, das mit der Sache befaßt ist (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1). Dieses Gericht kennt den Sachverhalt am besten. Es hat vor der Stellung des Ersuchens um Zuführung des Häftlings die Notwendigkeit seiner Vernehmung als Zeuge oder seiner Gegenüberstellung im Inland unter Berücksichtigung der Tatsache geprüft, daß er sich im Ausland in Haft befindet. Auch kann es am ehesten für die unverzügliche Rückführung des Häftlings sorgen. Aber auch in den Fällen, in denen der Häftling im vorbereitenden Verfahren als Zeuge vernommen oder einer anderen Person gegenübergestellt werden soll, muß ein Richter eingeschaltet werden. Für diese Fälle bestimmt Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, daß für die Haftentscheidungen der Amtsrichter zuständig ist, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Wird ein Häftling als Zeuge oder zur Gegenüberstellung durch das Bundesgebiet durchbefördert, so ist gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragsgesetzes das Oberlandesgericht für die Haftentscheidungen zuständig. Ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung stellt ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 41 DAG dar. Im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr entscheidet, soweit erforderlich, grundsätzlich das Oberlandesgericht (§ 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 DAG). Welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, braucht nicht im einzelnen geregelt zu werden. Es genügt, die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) für entsprechend anwendbar zu erklären. Unmittelbar kann die Verordnung nicht angewendet werden, da es sich bei der Durchbeförderung eines Häftlings nach Artikel 6 Abs. 4 des Vertrages nicht um die Durchlieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung handelt.

Im Fall des Artikels 6 Abs. 6 des Vertrages werden die Entscheidungen über die Haft zweckmäßigerweise von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist in Artikel 3 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vorgesehen, daß der Amtsrichter über die Haft entscheidet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.

Zu Artikel 4

Da Artikel 6 Abs. 5 und 6 des Vertrages selbständige Haftgründe enthalten, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Recht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 5

Nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Vertrages wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem Recht eines oder

beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Diese Regelung nimmt in erster Linie auf die Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht Bedacht. Der insoweit zwischen den beiden Vertragsstaaten erforderliche Schriftverkehr erfolgt nach Artikel 13 Abs. 1 des Vertrages in der Regel zwischen den Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland und den jugoslawischen Sekretariaten für Justiz. Demgemäß sind Verwaltungsbehörden weder zur Stellung noch zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen berechtigt. Um ihnen dennoch die Erledigung ihrer Rechtshilfeersuchen zu ermöglichen, bedarf es für die technische Abwicklung der Einschaltung von Justizbehörden. Dies wird dadurch erreicht, daß Artikel 5 Abs. 1 des Vertragsgesetzes bestimmt, daß jugoslawische Rechtshilfeersuchen, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, so behandelt werden, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Damit die Justizbehörden mit der Erledigung solcher Ersuchen nicht übermäßig belastet werden, sieht Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsgesetzes vor, daß die Bewilligungsbehörde die Vornahme der erbetenen Rechtshilfehandlung der Verwaltungsbehörde, die — bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts — für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, übertragen kann. Nach Artikel 5 Abs. 2 des Vertragsgesetzes werden auch Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt, so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Diese Ersuchen sind im Interesse einer Entlastung der für ihre Weiterbehandlung nach Artikel 13 des Vertrages zuständigen Landesjustizverwaltungen zunächst den für den betreffenden Verwaltungsbezirk zuständigen Strafverfolgungsbehörden vorzulegen.

Aus Artikel 5 des Vertragsgesetzes ergibt sich zugleich, daß die Justizbehörden für die Erledigung eingehender bzw. für die Prüfung ausgehender Rechtshilfeersuchen verantwortlich sind.

Zu Artikel 6

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche Bestimmung enthält Artikel 19 Abs. 1 des Vertrages, der die Übernahme der Verfolgung einer in Jugoslawien begangenen Verkehrszuwiderhandlung vorsieht, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist [Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Vertrages]. Artikel 19 Abs. 2 des Vertrages bestimmt außerdem, daß bei der Verfolgung die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen sind. Hiermit sind jedoch noch nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in Jugoslawien begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften auch in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verhängung einer Geldbuße geahndet werden können. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), droht nämlich nur demjenigen eine Geldbuße an, der „vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist". Diese Lücke schließt Artikel 6 des Vertragsgesetzes. Danach ist § 24 des Straßenverkehrsgesetzes auf in Jugoslawien begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften, die dort mit Strafe bedroht und die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten zu beurteilen sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Betroffene zu dem in Artikel 18 Abs. 1 des Vertrages genannten Personenkreis gehört und die zuständige jugoslawische Behörde um die Verfolgung ersucht.

Zu Artikel 7

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 6 das Inkrafttreten des Vertrages voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen

Ugovor izmedju Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Savezne Republike Nemačke o pravnoj pomoći u krivičnim stvarima

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

in dem Wunsch, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen weiter zu entwickeln und zu vertiefen und insbesondere den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zu regeln und dadurch zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija

i

Savezna Republika Nemačka

u želji da odnose koji postoje izmedju dve države dalje razviju i prodube, a posebno da regulišu saobraćaj izmedju dve države u oblasti pravne pomoći u krivičnim stvarima i time ga olakšaju,

saglasile su se u sledećem:

Artikel 1

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

(2) Rechtshilfe wird auch geleistet:

a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;

b) in Verfahren wegen Übertretungen, die nach jugoslawischem Recht durch einen Richter für Übertretungen geahndet werden;

c) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;

d) in Angelegenheiten des Strafaufschubs, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung;

e) in Gnadensachen.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung

a) auf Verhaftungen;

b) auf die Vollstreckung von Straferkenntnissen;

c) auf Handlungen, die nur in der Verletzung militärischer Pflichten bestehen.

Član 1

Obaveza ukazivanja pravne pomoći

(1) Strane ugovornice obavezuju se da će, prema niže navedenim odredbama i uslovima, u najvećoj mogućoj meri uzajamno ukazivati pravnu pomoć u svim postupcima u pogledu krivičnih dela za koja su u vreme kada je zatražena pravna pomoć nadležni pravosudni organi države molilje.

(2) Pravna pomoć će se takodje ukazivati:

a) u postupku za dela za koja je po pravu jedne ili obe države propisana samo novčana kazna, ako se makar u jednoj od dveju država može izjaviti pravno sredstvo sudu nadležnom za krivične stvari;

b) u postupku zbog prekršaja za koje po jugoslovenskom pravu izriče kazne sudija za prekršaje;

c) u postupku po zahtevu za obeštećenje zbog mera preduzetih u vezi krivičnog gonjenja;

d) u predmetima odlaganja kazne, prekida kazne i uslovnog odlaganja kazne ili mera bezbednosti odnosno vaspitne mere;

e) u predmetima pomilovanja.

(3) Ovaj ugovor se neće primenjivati:

a) na hapšenja;

b) na izvršenje krivičnih odluka;

c) na dela koja se sastoje samo u povredi vojnih dužnosti.

Artikel 2

Ablehnungsgründe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden:

a) wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach ihrer Art gemäß dem Recht des ersuchten Staates nicht geahndet werden kann;

b) wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen.

Član 2

Razlozi za odbijanje

Pravna pomoć se može odbiti:

a) ako delo na koje se odnosi zamolnica samo po sebi nije kažnjivo po pravu zamoljene države;

b) ako zamoljena država smatra da bi udovoljenje zamolnici moglo povrediti njen suverenitet, njenu bezbednost, njen javni poredak (ordre public) ili njene druge bitne interese.

Artikel 3

Politisch strafbare Handlungen

(1) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, die vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

(2) Als eine politische oder damit zusammenhängende strafbare Handlung im Sinne des Absatzes 1 wird nicht angesehen

a) ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben, einschließlich Versuch und Teilnahme, es sei denn, daß die Tat im offenen Kampf begangen worden ist;

b) eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien aufgrund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

Član 3

Politička krivična dela

(1) Pravna pomoć se može odbiti i ako se zamolnica odnosi na krivično delo koje je po oceni zamoljene države političko krivično delo ili delo povezano sa takvim krivičnim delom.

(2) Kao političko ili sa njim povezano krivično delo u smislu stava 1. neće se smatrati:

a) krivično delo protiv života izvršeno sa umišljajem, uključujući tu pokušaj i saučesništvo, osim ako je delo izvršeno u otvorenoj borbi;

b) krivično delo za čije su gonjenje strane ugovornice obavezne na osnovu medjunarodnih sporazuma.

Artikel 4

Zustellung von Verfahrensurkunden

(1) Die Zustellung wird durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates nachgewiesen, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung beurkundet. Die hiernach erstellte Urkunde über die Zustellung wird dem ersuchenden Staat unverzüglich übermittelt. Auf dessen Verlangen gibt der ersuchte Staat an, ob die Zustellung seinem Recht gemäß erfolgt ist.

(2) Konnte die Zustellung nicht bewirkt werden, so teilt der ersuchte Staat dies dem ersuchenden Staat unter Angabe des Grundes unverzüglich mit.

(3) Ein Ersuchen um Zustellung einer Ladung an eine im ersuchenden Staat beschuldigte Person muß dem ersuchten Staat so rechtzeitig zugehen, daß die Zustellung an die beschuldigte Person spätestens zehn Tage vor dem für ihr Erscheinen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates festgesetzten Zeitpunkt bewirkt werden kann.

(4) Eine Ladung soll keine Zwangsandrohung für den Fall des Nichterscheinens des Zeugen oder Sachverständigen enthalten. Enthält sie eine Zwangsandrohung, so wird sie gleichwohl zugestellt werden. Der Zeuge oder Sachverständige, der einer solchen Ladung keine Folge leistet, darf aber aus diesem Grund weder bestraft noch Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

(5) Hält der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizbehörden für besonders notwendig, so erwähnt er dies in dem Ersuchen um Zustellung der Ladung. Der ersuchte Staat fordert dann den Zeugen oder Sachverständigen auf zu erscheinen und unterrichtet den ersuchenden Staat über die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen.

Član 4

Dostavljanje procesnih akata

(1) Dostavljanje se dokazuje potvrdom o prijemu na koju je stavljen datum i koju je primalac potpisao ili izjavom nadležnog organa zamoljene države u kojoj se potvrdjuje da je, kako i kada izvršeno dostavljanje. Ovako sastavljeni dokument o dostavljanju biće odmah predat državi molilji. Na zahtev države molilje zamoljena država navešće da li je dostavljanje izvršeno saglasno njenom pravu.

(2) Ukoliko nije moglo biti izvršeno dostavljanje, zamoljena država će o tome bez odlaganja obavestiti državu molilju i navešće razlog za neizvršenje.

(3) Zamolnica za dostavljanje poziva licu koje je okrivljeno u državi molilji mora biti dostavljena zamoljenoj državi blagovremeno, kako bi uručenje okrivljenom licu moglo biti izvršeno najkasnije deset dana pre datuma utvrdjenog za dolazak okrivljenog na teritoriju države molilje.

(4) Poziv ne treba da sadrži pretnju prinudnim merama za slučaj da se svedok ili veštak ne odazove pozivu. Poziv će se ipak uručiti i kad sadrži pretnju prinudnim merama. Medjutim, ako se svedok ili veštak ne odazove takvom pozivu, ne može iz tog razloga biti kažnjen ili podvrgnut prinudnim merama.

(5) Ako država molilja smatra da je naročito potrebno da se svedok ili veštak lično pojavi pred njenim pravosudnim organima, ona će to navesti u zamolnici za dostavljanje poziva. Zamoljena država zatim poziva svedoka odnosno veštaka da pristupi i obaveštava državu molilju o odgovoru koji je dao svedok odnosno veštak.

Artikel 5

Reise- und Aufenthaltskosten

(1) Leistet ein Zeuge oder Sachverständiger einer ihm nach Artikel 4 zugestellten Ladung Folge, so werden die ihm vom ersuchenden Staat zu zahlende Entschädigung und zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten nach Sätzen gewährt, die zumindest denjenigen entsprechen, die in den geltenden Tarifen und Bestimmungen des ersuchenden Staates vorgesehen sind. Die zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen an berechnet.

(2) In dem Ersuchen um Zustellung der Ladung oder in der Ladung selbst ist zu erwähnen, in welcher Höhe un-

Član 5

Putni troškovi i troškovi boravka

(1) Svedoku ili veštaku koji se odazove pozivu koji mu je dostavljen prema članu 4. pripadaju naknada, putni troškovi i troškovi boravka, koje država molilja treba da plati, u iznosima koji odgovaraju najmanje onima koji su predvidjeni u važećim tarifama i odredbama države molilje. Putni troškovi i troškovi boravka koji treba da se naknade računaju se od mesta boravka svedoka ili veštaka.

(2) U zamolnici za dostavljanje poziva ili u samom pozivu treba navesti u kojoj će približno visini nadležni

gefähr die zuständige Behörde des ersuchenden Staates dem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet sowie die Entschädigung zahlt.

Artikel 6

Überstellung von Häftlingen als Zeugen

(1) Verlangt der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, so wird dieser unter der Bedingung seiner Rücküberstellung innerhalb der vom ersuchten Staat bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet überstellt, in dem die Vernehmung stattfinden soll.

(2) Die Überstellung wird abgelehnt,

a) wenn der Häftling ihr nicht zustimmt,

b) wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder

c) wenn andere wichtige Gründe seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entgegenstehen.

(3) Die Überstellung kann aufgeschoben werden, wenn die Anwesenheit des Häftlings wegen eines im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahrens notwendig ist.

(4) Soll ein Häftling als Zeuge oder zur Gegenüberstellung von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates überstellt werden, so wird dieser Vertragsstaat vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 die Durchbeförderung des Häftlings gestatten, sofern er nicht Angehöriger dieses Staates ist.

(5) Die überstellte Person muß im Fall des Absatzes 1 im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates, im Fall des Absatzes 4 im Hoheitsgebiet des um Durchbeförderung ersuchten Staates in Haft gehalten werden, sofern nicht der um Überstellung ersuchte Staat ihre Freilassung verlangt.

(6) Gestattet der ersuchte Staat entsprechend Artikel 16 Absatz 2 die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt. Artikel 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Freies Geleit

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Ladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates geladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Ladung aufgeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Beschuldigte während zwanzig aufeinanderfolgender Tage, nachdem seine

organ države molilje naknaditi svedoku ili veštaku putne troškove, troškove boravka kao i naknade.

Član 6

Predaja lica lišenih slobode radi svedočenja

(1) Ako država molilja zahteva da se lice lišeno slobode pojavi lično kao svedok ili radi suočenja, ono će biti privremeno predato na teritoriju na kojoj treba da se održi saslušanje, pod uslovom da će biti vraćeno u roku koji je odredila zamoljena država.

(2) Predaja će se odbiti:

a) ako se lice lišeno slobode s tim ne saglasi,

b) ako bi usled predaje moglo doći do produženja njegovog lišenja slobode, ili

c) ako postoje drugi važni razlozi protiv njegovog sprovodjenja na teritoriju države molilje.

(3) Predaja se može odložiti ako je prisustvo lica lišenog slobode potrebno u krivičnom postupku koji se vodi na teritoriji zamoljene države.

(4) Ako lice lišeno slobode treba radi svedočenja ili suočenja da bude sprovedeno od strane neke treće države jednoj državi ugovornici a preko teritorije druge države ugovornice, ova-država ugovornica, pridržavajući se odredaba čl. 2. i 3., odobriće tranzit lica lišenog slobode ako ono nije državljanin te države.

(5) Predato lice mora u slučaju iz stava 1. biti u pritvoru na teritoriji države molilje, a u slučaju iz stava 4. na teritoriji države zamoljene za tranzit, ukoliko država od koje je zatražena predaja ne zahteva da ono bude pušteno na slobodu.

(6) Ako zamoljena država saglasno članu 16. stav 2. dozvoli da prilikom izvršenja zamolnice bude prisutno lice lišeno slobode na teritoriji države molilje, dužna je da to lice drži u pritvoru za vreme njegovog boravka na njenoj teritoriji i da ga po preduzetoj radnji pravne pomoći odmah vrati državi molilji, ukoliko ova ne zahteva da ono bude pušteno na slobodu. Član 7. shodno se primenjuje.

Član 7

Slobodan dolazak

(1) Svedok ili veštak, bez obzira na njegovo državljanstvo, koji na poziv pristupi pred pravosudne organe države molilje ne sme biti krivično gonjen, pritvoren ili podvrgnut nekom drugom ograničenju lične slobode na njenoj teritoriji zbog dela učinjenih ili osuda izrečenih pre napuštanja teritorije zamoljene države.

(2) Lice, bez obzira na njegovo državljanstvo, koje je pozvano da pristupi pred pravosudne organe države molilje da bi za delo koje mu se stavlja na teret krivično odgovaralo, ne može biti u njoj krivično gonjeno, pritvoreno ili podvrgnuto nekom drugom ograničenju lične slobode za dela i osude koji nisu navedeni u pozivu, a potiču iz vremena pre nego što je to lice otputovalo iz teritorije države molilje.

(3) Zaštita predvidjena u ovom članu prestaje ako je svedok, veštak ili okrivljeno lice za vreme od dvadeset uzastopnih dana pošto je prestala potreba za njegovim

Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem dort bleibt, oder wenn er nach Verlassen dieses Hoheitsgebietes dorthin zurückgekehrt ist.

prisustvom pred pravosudnim organima imao mogućnost da napusti teritoriju države molilje i tamo je ipak ostao, ili ako se posle napuštanja te teritorije opet tamo vrati.

Artikel 8

Durchsuchung und Beschlagnahme

Ein Rechtshilfeersuchen, das eine Durchsuchung oder Beschlagnahme zum Gegenstand hat, wird nur erledigt,

a) wenn ihm eine Handlung zugrunde liegt, die nach ihrer Art auch gemäß dem Recht des ersuchten Staates geahndet werden kann, und

b) wenn die Erledigung mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist.

Član 8

Pretresanje i zaplena stvari

Zamolnici za pretresanje ili zaplenu stvari udovoljice se samo:

a) ako se odnosi na delo koje je samo po sebi kažnjivo i prema pravu zamoljene države, i

b) ako je udovoljavanje u skladu s pravom zamoljene države.

Artikel 9

Herausgabe von Gegenständen

(1) Gegenstände und Schriftstücke können nur beschlagnahmt und herausgegeben werden, wenn ein Beschlagnahmebeschluß der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates vorliegt.

(2) Rechte des ersuchten Staates und dritter Personen an Gegenständen und Schriftstücken, die herausgegeben werden, bleiben unberührt.

(3) Der ersuchte Staat kann die Hausgabe von Gegenständen, Schriftstücken oder Akten, um deren Übermittlung ersucht worden ist, aufschieben, wenn er sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt.

(4) Der ersuchte Staat braucht nur beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der erbetenen Akten oder Schriftstücke zu übermitteln. Verlangt der ersuchende Staat jedoch ausdrücklich die Übermittlung von Urschriften, so wird diesem Ersuchen so weit wie möglich stattgegeben.

Član 9

Predaja predmeta

(1) Predmeti i pismena mogu se zapleniti i predati samo ako postoji odluka nadležnog organa države molilje o zapleni.

(2) Prava zamoljene države i trećih lica na predmetima i pismenima koji se predaju ostaju nedirnuta.

(3) Zamoljena država može odgoditi predaju predmeta pismena ili akata čije se dostavljanje traži, ako su joj potrebni u nekom krivičnom postupku koji je u toku.

(4) Zamoljena država treba da dostavi samo overene prepise ili overene fotokopije traženih akata ili pismena. Ako država molilja ipak izričito zahteva dostavljanje u izvorniku, zahtevu će biti udovoljeno u najvećoj mogućoj meri.

Artikel 10

Rückgabe von Gegenständen

Die Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Član 10

Povraćaj predmeta

Predmete kao i izvornike akata ili pismena koji su dostavljeni radi izvršenja zamolnice država molilja vratiće što pre zamoljenoj državi, ukoliko ih se ova ne odrekne.

Artikel 11

Auskunft aus dem Strafregister

(1) Wird für ein Verfahren gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 um Auskunft aus dem Strafregister ersucht, so wird diese Auskunft im gleichen Umfang erteilt, als ob eine Justizbehörde des ersuchten Staates sie angefordert hätte.

(2) Ersuchen eines Zivilgerichts oder einer Verwaltungsbehörde sind zu begründen. Es wird ihnen stattgegeben, soweit die innerstaatlichen Vorschriften des ersuchten Staates dies zulassen.

Član 11

Obaveštenja iz kaznene evidencije

(1) Ako se za neki postupak iz člana 1. st. 1. i 2. moli obaveštenje iz kaznene evidencije, ovakvo obaveštenje pružiće se u istom obimu kao da je to zahtevao pravosudni organ zamoljene države.

(2) Molbe suda u gradjanskim stvarima ili administrativnog organa moraju se obrazložiti. Njima će biti udovoljeno, ukoliko to dozvoljavaju unutrašnji propisi zamoljene države.

Artikel 12

Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe wird schriftlich gestellt; es wird von dem zuständigen Richter oder Beamten unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

(2) Das Ersuchen hat im wesentlichen zu enthalten:

a) möglichst genaue Angaben über die Person, gegen die sich das Strafverfahren richtet, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort;

Član 12

Sadržina zamolnica za pravnu pomoć

(1) Zamolnica za pravnu pomoć sastavlja se u pismenoj formi; potpisuje je nadležni sudija ili službeno lice i na nju se stavlja službeni pečat.

(2) Zamolnica treba da sadrži uglavnom sledeće:

a) po mogućstvu tačne podatke o licu protiv kojeg se vodi krivični postupak, njegovom državljanstvu i mestu stanovanja ili boravka;

b) eine kurze Darstellung und rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung mit Angabe von Zeit und Ort ihrer Begehung, sofern dies nicht aus beigefügten Schriftstücken oder Urkunden zu entnehmen ist.

(3) In einem Zustellungsersuchen sind auch die Anschrift des Empfängers und die zuzustellende Urkunde anzugeben.

(4) Dem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen oder um Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen oder Schriftstücken wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschnift des Beschlagnahmebeschlusses beigefügt.

(5) Der ersuchte Staat kann ergänzende Auskünfte verlangen, die für eine Entscheidung aufgrund dieses Vertrages oder zur Durchführung der Rechtshilfehandlung notwendig sind.

Artikel 13

Geschäftsweg

(1) Unbeschadet des diplomatischen Wegs und soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt der Schriftverkehr zwischen den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Sekretariaten für Justiz der Sozialistischen Republiken oder der Sozialistischen Autonomen Provinzen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

(2) In dringenden Fällen können die Rechtshilfeersuchen von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates unmittelbar oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) den zuständigen Behörden des ersuchten Staates übermittelt werden. Die Erledigungsstücke werden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übersandt.

Artikel 14

Unzuständige Behörde

Ist die mit einem Rechtshilfeersuchen befaßte Behörde zu dessen Erledigung nicht zuständig, so leitet sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und verständigt davon den ersuchenden Staat auf demselben Weg, auf dem das Ersuchen gestellt worden ist.

Artikel 15

Erledigung der Ersuchen

Bei der Erledigung des Ersuchens wird das Recht des ersuchten Staates angewendet. Dem Verlangen des ersuchenden Staates, in bestimmter Weise zu verfahren, wird jedoch entsprochen, sofern das Recht des ersuchten Staates ein solches Verfahren nicht verbietet.

Artikel 16

Unterrichtung über Zeit und Ort der Erledigung

(1) Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens.

(2) Die beteiligten Justizbehörden sowie die sonstigen Prozeßbeteiligten können bei der Vornahme der Rechtshilfehandlung anwesend sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 17

Begründung der Ablehnung

Jede vollständige oder teilweise Ablehnung der Rechtshilfe ist zu begründen.

b) kratak prikaz i pravnu ocenu kažnjive radnje sa podacima o vremenu i mestu gde je ona izvršena, ukoliko to ne proizilazi iz priloženih spisa i dokumenata.

(3) U zamolnici za dostavljanje navodi se i adresa primaoca i dokumenat koji se dostavlja.

(4) Uz zamolnicu za pretres lica ili prostorija ili za zaplenu i predaju predmeta ili pismena prilaže se otpravak ili overeni prepis odluke o zapleni.

(5) Zamoljena država može tražiti dopunska obaveštenja koja su joj potrebna za donošenje odluke na osnovu ovog ugovora ili za izvršenje radnje pravne pomoći.

Član 13

Način opštenja

(1) Pored mogućnosti diplomatskog puta i ukoliko ovaj ugovor drugačije ne predvidja, pismeni saobraćaj će se vršiti izmedju sekretarijata za pravosudje socijalističkih republika ili socijalističkih autonomnih pokrajina Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije s jedne strane i pokrajinskih ministarstava pravosudja (pokrajinskih pravosudnih uprava) Savezne Republike Nemačke s druge strane.

(2) U hitnim slučajevima nadležni organi države molilje mogu nadležnim organima zamoljene države dostavljati zamolnice neposredno ili posredstvom Medjunarodne policijske organizacije (Interpol). Rešeni predmeti će biti dostavljeni na način predvidjen u stavu 1.

Član 14

Nenadležni organ

Ako organ kome je upućena zamolnica nije nadležan za njeno izvršenje, dostaviće je po službenoj dužnosti nadležnom organu i o tome izvestiti državu molilju istim putem kojim je zamolnica upućena.

Član 15

Izvršavanje zamolnice

Prilikom izvršavanja zamolnice primenjuje se pravo zamoljene države. Udovoljiće se ipak zahtevu države molilje da se postupi na odredjeni način, ukoliko pravo zamoljene države ne zabranjuje takav način.

Član 16

Obaveštavanje o vremenu i mestu izvršenja

(1) Na izričiti zahtev države molilje zamoljena država će je obavestiti o vremenu i mestu izvršenja zamolnice.

(2) Zainteresovani pravosudni organi kao i ostali učesnici u postupku mogu prisustvovati prilikom preduzimanja radnje pravne pomoći ako se sa tim saglasi zamoljena država.

Član 17

Obrazloženje odbijanja

Svako potpuno ili delimično odbijanje pravne pomoći mora biti obrazloženo.

Artikel 18

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragsstaat kann den anderen Vertragsstaat ersuchen, die Strafverfolgung gegen eine Person, die in dessen Hoheitsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, insbesondere gegen einen Angehörigen dieses Staates, wegen einer im Hoheitgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung zu übernehmen, anstatt die Person selbst zu verfolgen.

(2) Ersucht ein Vertragsstaat den anderen um Übernahme der Strafverfolgung, so prüfen die Behörden des ersuchten Staates, ob die Person nach dessen Recht strafrechtlich verfolgt werden kann. Ist die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates gegeben, so kann die Strafverfolgung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Tat sei im Ausland begangen worden.

(3) Der vom Verletzten bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte, nach dem Recht beider Staaten erforderliche Strafantrag ist auch im anderen Staat wirksam. Ist der Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden. Diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates.

Artikel 19

Verfolgung von Übertretungen aufgrund eines Übernahmeersuchens

(1) Hat ein Vertragsstaat den anderen Vertragsstaat um Übernahme der Verfolgung einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen Handlung ersucht, so ist die Verfolgung auch dann zulässig, wenn die Handlung nach dem Recht eines oder beider Staaten als eine Handlung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) oder als Übertretung zu würdigen ist.

(2) Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften, die in dem einen Vertragsstaat begangen worden sind, werden auf Ersuchen dieses Staates in dem anderen Vertragsstaat so verfolgt, als ob sie in dessen Hoheitsgebiet begangen worden wären. Dabei sind jedoch die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen.

Artikel 20

Verfahren bei Übernahmeersuchen

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Verfolgung werden beigefügt:

a) die Akten in Urschrift oder Abschrift und etwaige Beweisgegenstände;

b) eine Sachverhaltsdarstellung;

c) eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;

d) in den Fällen des Artikels 19 Absatz 2 außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem aufgrund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet. Nach Abschluß des Verfahrens wird ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der endgültigen Entscheidung übersandt. Zugleich werden dem ersuchenden Staat die überlassenen Gegenstände und Akten kostenfrei zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet hat.

(3) Die aus der Anwendung der Artikel 18, 19 und dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Član 18

Molbe za preuzimanje krivičnog gonjenja

(1) Svaka država ugovornica može, umesto da sama krivično goni, zamoliti drugu državu ugovornicu da preuzme krivično gonjenje protiv lica koje na njenoj teritoriji ima uobičajeno boravište, a naročito protiv državljanina te države, zbog krivičnog dela izvršenog na teritoriji države molilje.

(2) Ako jedna država ugovornica zamoli drugu državu ugovornicu da preuzme krivično gonjenje, organ zamoljene države ispitaće da li po njenom pravu to lice može biti krivično gonjeno. Ako postoji nadležnost zamoljene države, ne može se odbiti krivično gonjenje iz razloga da je delo izvršeno u inostranstvu.

(3) Predlog za gonjenje koji je potreban po pravima obe države, a oštećeni ga je u odredjenom roku podneo nadležnom organu države molilje, ima dejstvo i u drugoj državi. Ako je predlog za gonjenje potreban samo po pravu zamoljene države može biti naknadno podnet u zakonskom roku Rok počinje teći od dana kad je organ zamoljene države nadležan za krivično gonjenje primio zamolnicu.

Član 19

Gonjenje za prekršaje povodom zamolnica za preuzimanje

(1) Ako jedna država ugovornica zamoli drugu državu ugovornicu da preuzme gonjenje za delo izvršeno na teritoriji države molilje, gonjenje je dozvoljeno iako se delo prema pravu jedne ili obeju država smatra kao delo iz člana 1. stav 2. tačka a) ili kao prekršaj.

(2) Povrede propisa drumskog saobraćaja izvršene na teritoriji jedne države ugovornice, na molbu te države goniće se u drugoj državi ugovornici kao da su izvršene na njenoj teritoriji. Pritom će se, medjutim, uzimati kao osnov pravila saobraćaja koja važe u mestu izvršenja dela.

Član 20

Postupak po zamolnicama za preuzimanje

(1) Uz zamolnicu za preuzimanje gonjenja prilažu se:

a) akta u izvorniku ili prepisu, kao i predmeti za dokaz ako ih ima;

b) opis činjeničnog stanja;

c) prepis odredaba koje se na delo primenjuju prema pravu koje važi u mestu izvršenja;

d) u slučajevima iz člana 19. stav 2. i prepis pravila saobraćaja koja važe u mestu izvršenja.

(2) Država molilja će biti što pre obaveštena o tome šta je preduzeto u vezi sa zamolnicom. Po okončanju postupka poslaće joj se otpravak ili overeni prepis konačne odluke. Istovremeno vratiće se državi molilji, bez naknade troškova, predmeti i akta koje je ona dostavila, ukoliko se nije toga odrekla.

(3) Troškovi nastali usled primene čl. 18., 19. i ovog člana ne naknadjuju se.

Artikel 21

Auswirkung der Verfolgungsübernahme

Wurde aufgrund eines Übernahmeersuchens im ersuchten Staat eine Verfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab,

a) wenn das Verfahren von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde aus materiellrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist,

b) wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist,

c) wenn die erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung oder die von einer Verwaltungsbehörde erkannte Geldbuße vollstreckt worden ist oder wenn sie kraft Gesetzes oder wegen eines Gnadenerweises nicht mehr vollstreckt werden kann oder

d) solange die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung oder der von einer Verwaltungsbehörde erkannten Geldbuße ganz oder teilweise ausgesetzt oder der Ausspruch einer Strafe aufgeschoben ist.

Član 21

Dejstvo preuzimanja gonjenja

Ako je na osnovu zamolnice za preuzimanje pokrenut postupak u zamoljenoj državi, organi države molilje odustaće od preduzimanja daljih mera gonjenja ili izvršenja protiv okrivljenog zbog istog dela:

a) ako je nadležni sud ili nadležni organ konačno obustavio postupak iz materijalnopravnih razloga;

b) ako je okrivljeni pravnosnažno oslobodjen;

c) ako je izrečena kazna ili mera bezbednosti odnosno vaspitna mera ili od upravnog organa izrečena novčana kazna izvršena ili ako izvršenju nema mesta po zakonu ili zbog akta o pomilovanju; ili

d) za vreme dok je izvršenje kazne ili mere bezbednosti odnosno vaspitne mere, ili od upravnog organa izrečene novčane kazne odloženo ili je izricanje kazne odgodjeno.

Artikel 22

Austausch von Strafnachrichten

(1) Jede Vertragspartei benachrichtigt die andere Vertragspartei von allen deren Staatsangehörige betreffenden Eintragungen in das Strafregister.

(2) Die Strafnachrichten werden einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesrat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgetauscht.

Član 22

Razmena podataka iz kaznene evidencije

(1) Svaka strana ugovornica obaveštavaće drugu stranu ugovornicu o svim upisima u kaznenu evidenciju koji se odnose na njene državljane.

(2) Podaci će se razmenjivati svaka tri meseca izmedju Saveznog saveta za pravosudje Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Saveznog ministarstva pravosudja Savezne Republike Nemačke.

Artikel 23

Anzuwendende Sprache

(1) Die Behörden beider Vertragsparteien werden Ersuchen und alle sonstigen Schriftstücke in ihrer amtlichen Sprache abfassen. Soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, sind ihnen beglaubigte Übersetzungen in einer amtlichen Sprache der anderen Vertragspartei beizufügen. Amtliche Sprachen im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Sprache, in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die serbokroatische beziehungsweise die kroatoserbische Sprache, die slowenische und die mazedonische Sprache.

(2) Bei Ersuchen um Übernahme der Verfolgung nach Artikel 20 genügen beglaubigte Übersetzungen des Ersuchens und der Sachverhaltsdarstellung. Den nach Artikel 22 auszutauschenden Strafnachrichten brauchen keine Übersetzungen in eine amtliche Sprache der anderen Vertragspartei beigefügt zu werden.

Član 23

Upotreba jezika

(1) Organi obe strane ugovornice sastavljaju molbe i sva druga pismena na svom službenom jeziku. Ovima se prilažu, ukoliko u stavu 2. nije drukčije predvidjeno, overeni prevodi na službenom jeziku druge strane ugovornice. Službeni jezici u smislu ovoga ugovora jesu u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji srpskohrvatski odnosno hrvatsko-srpski jezik, slovenački i makedonski jezik, a u Saveznoj Republici Nemačkoj nemački jezik.

(2) U slučaju zamolnica za preuzimanje gonjenja iz člana 20. dovoljan je overen prevod zamolnice sa opisom činjeničnog stanja. Prilikom razmene podataka za kaznenu evidenciju prema članu 22. ne treba da bude priložen prevod na službeni jezik druge strane ugovornice.

Artikel 24

Legalisation

Die in Anwendung dieses Vertrages übermittelten Unterlagen und Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation.

Član 24

Legalizacija

Za priloge i pismena koja se podnose u primeni ovog ugovora nije potrebna legalizacija.

Artikel 25

Kosten

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen gibt keinen Anlaß zur Erstattung von Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Beiziehung eines Sachverständigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates oder die durch die Überstellung eines Häftlings nach Artikel 6 verursacht werden.

Član 25

Troškovi

Izvršenje zamolnice za pravnu pomoć ne povlači naknadu troškova, osim onih koji nastaju na teritoriji zamoljene države usled pozivanja veštaka ili usled predaje lica lišenog slobode na osnovu člana 6.

Artikel 26

Anwendungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 27

Ratifikation; Inkrafttreten; Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Belgrad ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle über denselben Gegenstand zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen außer Kraft.

(4) Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag an in Kraft, an welchem eine der Vertragsparteien ihn kündigt

GESCHEHEN zu Bonn am 1. Oktober 1971 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Paul Frank

Hermann Maassen

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Čačinović

Član 26

Područje primene

Ovaj ugovor važi i za Land Berlin ukoliko vlada Savezne Republike Nemačke u roku od tri meseca od stupanja na snagu ovog ugovora vladi Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije ne da suprotnu izjavu.

Član 27

Ratifikacija, stupanje na snagu i otkazivanje

(1) Ovaj ugovor podleže ratifikaciji; ratifikacioni instrumenti razmeniće se što je moguće pre u Beogradu.

(2) Ovaj ugovor stupa na snagu po isteku trideset dana od razmene ratifikacionih instrumenata.

(3) Stupanjem na snagu ovog ugovora prestaju važiti svi sporazumi zaključeni izmedju ugovornih strana o istom predmetu.

(4) Ovaj ugovor ostaje na snazi po isteku jedne godine od dana kada ga je jedna ugovorna strana otkazala.

SAČINJENO u Bonn-u dana 1. oktobra 1971. godine u dva originala, svaki na srpsko-hrvatskom i nemačkom jeziku, pri čemu je svaki tekst jednako obavezan.

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju

Čačinović

Za Saveznu Republiku Nemačku

Paul Frank

Hermann Maassen

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vollzog sich bisher vertragslos. Dabei konnten Schwierigkeiten nicht ausbleiben. Es war daher das Anliegen beider Staaten, dem Rechtshilfeverkehr in Strafsachen eine vertragliche Grundlage zu geben. Erste Erörterungen fanden bereits im Jahre 1953 statt. Sie wurden nach Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf jugoslawische Initiative Anfang 1969 fortgesetzt. Der Entwurf des Vertragswerks wurde von Regierungsvertretern beider Staaten ausgearbeitet. Die mündlichen Verhandlungen fanden in der Zeit vom 24. November bis 4. Dezember 1969 in Belgrad statt. Am 1. Oktober 1971 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet.

Verhandlungsgrundlage waren ein deutscher und ein jugoslawischer Entwurf eines Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen. Der Vertrag lehnt sich eng an das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen an. Er berücksichtigt ferner insbesondere die Zusatzverträge der Bundesrepublik Deutschland mit Österreich und der Schweiz zu dem Europäischen Übereinkommen. Die von den Landesjustizverwaltungen zu den Entwürfen vorgebrachten Anregungen konnten bei der endgültigen Fassung weitgehend berücksichtigt werden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Nach Absatz 1 sind die Vertragsparteien verpflichtet, einander in Strafsachen, die bei Justizbehörden anhängig sind, soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte, sondern auch auf nur rechtswidrige Handlungen (z. B. Handlungen eines Unzurechnungsfähigen). Rechtshilfe ist auch in Zoll-, Steuer-, Devisen- und anderen fiskalischen Strafsachen zu leisten.

Nach Absatz 2 Buchstabe a) muß Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet werden, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Das bedeutet, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten auch dann zu leisten ist, wenn das Bußgeldverfahren noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist.

Auch in Verfahren wegen Übertretungen, die nach jugoslawischem Recht durch einen Richter für Übertretungen geahndet werden, wird nach Absatz 2 Buchstabe b) Rechtshilfe geleistet. Eine solche Regelung war erforderlich, weil in Jugoslawien die Übertretungen nicht mehr dem Bereich der kriminellen Handlungen zugeordnet sind und nicht von den Justizbehörden im engeren Sinne, sondern von einem besonders bestellten Richter für Übertretungen geahndet werden.

Absatz 2 Buchstaben c) bis e) erweitern die Verpflichtung zur Rechtshilfe auf Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auf Angelegenheiten der Strafvollstreckung sowie auf Verfahren in Gnadensachen.

Nach Absatz 3 findet der Vertrag keine Anwendung auf die Vollstreckung von Haftbefehlen oder Straferkenntnissen, weil derartige Maßnahmen Sonderregelungen erfordern, die gesonderten Vereinbarungen vorbehalten bleiben müssen. Ferner wird keine Rechtshilfe bei militärischen strafbaren Handlungen geleistet, die keine nach gemeinem Recht strafbaren Handlungen darstellen.

Rechtshilfe muß auch geleistet werden, wenn die erbetene Maßnahme selbst nicht von den Justizbehörden ausgeführt werden kann. Es ist Aufgabe der ersuchten Justizbehörden, sich die Mitarbeit anderer Behörden im Rahmen der innerstaatlichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu sichern.

Justizbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Hierzu zählen in Jugoslawien allerdings auch die Militärgerichte. Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen nämlich sämtliche Straftaten, die von jugoslawischen Militärpersonen, sowie bestimmte Straftaten, die von sonstigen jugoslawischen Staatsangehörigen oder von Personen, die nicht die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzen, begangen werden. Für solche Verfahren ist — da es in Jugoslawien kein besonderes Militärstrafgesetzbuch gibt — nur das allgemeine jugoslawische Strafgesetzbuch maßgebend.

Zu Artikel 2

Entsprechend der neueren internationalen Übung ist die beiderseitige Strafbarkeit grundsätzlich nicht mehr Voraussetzung für die Rechtshilfeleistung. Liegt dem Ersuchen jedoch eine Handlung zugrunde, die dem Recht des ersuchten Staates ihrer Art nach unbekannt ist oder aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann, so kann die Rechtshilfe abgelehnt werden. Damit wird der auf einigen Gebieten unterschiedlichen Rechtsordnung der Vertragsparteien Rechnung getragen.

Auch wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Rechtshilfeleistung geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere seiner wesentlichen Interessen zu beeinträchtigen, steht es ihm frei, zu entscheiden, ob er Rechtshilfe leisten will. Durch diese Regelung ist dem ersuchten Staat ein notwendiger, aber auch ausreichender Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Zu Artikel 3

In Anlehnung an Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen ist

davon abgesehen worden, Rechtshilfe in politischen Strafsachen grundsätzlich auszuschließen. Vielmehr steht es dem ersuchten Staat frei, zu entscheiden, ob er Rechtshilfe leisten will oder nicht. Dabei trifft er allein die Entscheidung, ob er die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung ansieht.

Von einer Begriffsbestimmung der politischen Straftat ist abgesehen worden. In Absatz 2 ist aber im einzelnen festgelegt, welche strafbaren Handlungen nicht als politische oder damit zusammenhängende anzusehen sind. Hierzu zählen vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben, mit Ausnahme im offenen Kampf begangener Taten (vgl. § 3 Abs. 3 DAG). Auch eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien auf Grund eines internationalen Übereinkommens — insbesondere der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 — verpflichtet sind, fällt unter diese Regelung.

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Artikel 3 des deutsch-jugoslawischen Vertrages über die Auslieferung vom 26. November 1970.

Zu Artikel 4

Für die Zustellung von Verfahrensurkunden und die Rechtswirksamkeit einer solchen Zustellung ist nach Absatz 1 das Recht des ersuchten Staates maßgebend. Diesem steht es frei, die Zustellung durch eine vom Empfänger unterschriebene Bestätigung nachzuweisen oder selbst eine Erklärung abzugeben, ob, wann und in welcher Form die Zustellung bewirkt worden ist. Kann die Urkunde nicht zugestellt werden, so ist der ersuchte Staat verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.

Nach Absatz 3 ist auch die Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten zulässig. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es hierbei nicht an. In einem solchen Fall muß das Ersuchen dem ersuchten Staat aber so rechtzeitig zugehen, daß die Zustellung spätestens 10 Tage vor dem Termin bewirkt werden kann.

Kein Zeuge oder Sachverständiger ist verpflichtet, einer Ladung vor ein ausländisches Gericht Folge zu leisten. Daher sollen nach Absatz 4 Ladungen, die an einen im Ausland wohnhaften Zeugen oder Sachverständigen gerichtet sind, grundsätzlich keine Zwangsandrohung enthalten. Sollte in einer Ladung dennoch eine Zwangsmaßnahme angedroht sein, so ist sie gleichwohl zuzustellen. Leistet ein Zeuge oder Sachverständiger einer solchen Ladung keine Folge, darf er aus diesem Grund im ersuchenden oder ersuchten Staat weder bestraft noch Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

Es ist davon abgesehen worden, die Vertragsparteien zu verpflichten, auf Ersuchen einen Zeugen oder Sachverständigen auf Grund eigener Vorschriften vor ein ausländisches Gericht zu laden. Da aber in vielen Fällen das Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, der im Ausland wohnt, zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig ist, bestimmt Absatz 5, daß auf ein Ersuchen hin der ersuchte Staat bei Zustellung der Ladungsurkunde den Zustellungsempfänger auffordern muß, zu dem bestimmten Zeitpunkt vor dem angegebenen Gericht zu erscheinen.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung regelt die Frage der Reise- und Aufenthaltskosten von Zeugen und Sachverständigen. Die vor einer Justizbehörde des ersuchenden Staates erscheinenden Zeugen oder Sachverständigen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung sowie auf Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten zumindest nach Maßgabe der für inländische Zeugen und Sachverständige bestehenden einschlägigen Vorschriften des ersuchenden Staates. Die annähernde Höhe der Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten muß bereits in dem Ersuchen um Zustellung der Ladung angegeben werden.

Zu Artikel 6

Die Überstellung von Personen, die sich im ersuchten Staat in Haft befinden, als Zeugen oder zur Gegenüberstellung ist in Anlehnung an Artikel 11 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens geregelt worden. Die Überstellung wird nach Absatz 2 immer abgelehnt, wenn der Häftling ihr nicht zustimmt, wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern oder wenn andere wichtige Gründe seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entgegenstehen. Welche Gründe hierbei in Betracht kommen, richtet sich ausschließlich nach der Auffassung des ersuchten Staates. Die an sich mögliche Überstellung eines Häftlings kann nach Absatz 3 aufgeschoben werden, wenn dessen Anwesenheit wegen eines im ersuchten Staat anhängigen Strafverfahrens erforderlich ist.

Um im Hinblick auf die Regelung in Absatz 2 Buchstabe b) auch die Überstellung eines in deutscher Haft befindlichen Strafgefangenen zu ermöglichen, ist in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu diesem Vertrag die Anrechnung der in jugoslawischem Gewahrsam verbrachten Zeit vorgesehen worden.

Absatz 4 regelt die Durchbeförderung eines Häftlings aus einem dritten Staat durch einen Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat. Die Durchbeförderung eigener Staatsangehöriger ist ausdrücklich ausgenommen worden.

Absatz 6 enthält eine Bestimmung für die Fälle, in denen eine im ersuchenden Staat in Haft befindliche Person zur Durchführung bestimmter Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat benötigt wird.

Um es dem ersuchenden bzw. ersuchten Staat in den Fällen der Absätze 1, 4 und 6 zu ermöglichen, den Häftling während des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten, sind in den Absätzen 5 und 6 selbständige Haftgrundlagen geschaffen worden. Die für die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeit erforderliche Ergänzungsvorschrift ist in Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertrag enthalten.

Ist die erbetene Rechtshilfehandlung durchgeführt oder die Vernehmung oder Gegenüberstellung des Häftlings erfolgt, muß dieser unverzüglich rücküberstellt werden.

Zu Artikel 7

Die Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen nachgebildete Vorschrift behandelt das sogenannte freie Geleit für Zeugen, Beschuldigte und Sachverständige.

Die vor Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheinenden Zeugen oder Sachverständigen genießen nach Absatz 1 freies Geleit, d. h. sie dürfen nicht aus Gründen, die vor dem Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchten Staates entstanden sind, verfolgt, in Haft gehalten oder auf sonstige Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden.

Absatz 2 gibt den Justizbehörden des ersuchenden Staates die Möglichkeit, auch im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindliche Beschuldigte in jedem Stadium des Verfahrens zu laden. Diese Regelung kann im Einzelfall auch im Interesse eines Beschuldigten liegen, zumal er nur wegen der in der Ladungsurkunde aufgeführten Taten strafrechtlich belangt werden darf. Er ist in seiner Entscheidung, ob er der Ladung Folge leisten will, völlig frei. Erscheint er vor den Behörden des ersuchenden Staates, dann muß er aber damit rechnen, wegen der in der Ladung aufgeführten Straftaten verurteilt zu werden.

Auf die Schutzbestimmungen der Absätze 1 und 2 können sich die vorgeladenen Personen nicht mehr berufen, wenn sie das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Entlassung durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates verlassen haben, obwohl sie hierzu die Möglichkeit hatten. Das freie Geleit steht ihnen auch dann nicht mehr zu, wenn sie das Gebiet des ersuchenden Staates verlassen haben, aber noch innerhalb der genannten Frist dorthin wieder zurückgekehrt sind.

Zu Artikel 8

Während die beiderseitige Strafbarkeit nach diesem Vertrag nicht mehr unbedingte Voraussetzung für die Rechtshilfeleistung ist, wird einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme wegen der Schwere der mit solchen Maßnahmen verbundenen Eingriffe nur entsprochen, wenn die Tat, die Anlaß zu dem Rechtshilfeersuchen gegeben hat, auch nach dem Recht des ersuchten Staates geahndet werden kann [Artikel 8 Buchstabe a)]. Mit dieser Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Handlung entweder um eine Straftat handeln muß oder um eine Handlung, derentwegen nach dem Recht des ersuchten Staates eine Geldbuße verhängt werden kann [Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)]. Darüber hinaus wird gefordert, daß die Ausführung des Ersuchens mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist.

Zu Artikel 9

Voraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken ist, daß der ersuchte Staat zunächst in ihren Besitz gelangt. Hierzu bedarf es, jedenfalls nach deutschem Recht, eines Beschlagnahmebeschlusses, wenn sich die erbetenen Gegenstände oder Schriftstücke im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Absatz 1 bestimmt deshalb, daß solche Gegenstände nur beschlagnahmt und herausgegeben werden können, wenn ein Beschlagnahmebeschluß der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates vorliegt (vgl. § 35 Absatz 2 DAG).

Absatz 2 macht deutlich, daß Rechte Dritter und Rechte des ersuchten Staates an Gegenständen, die nach diesem Vertrag herauszugeben sind, durch die Herausgabe nicht berührt werden.

Die Herausgabe von Gegenständen kann nach Absatz 3 nur aufgeschoben werden, wenn der ersuchte Staat sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt. Falls die Gegenstände für andere Zwecke im ersuchten Staate gebraucht werden, darf dieser sie nur dann zurückbehalten, wenn der ersuchende Staat damit einverstanden ist.

Schriftstücke sollen in Urschrift übersandt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird und nach Ansicht der ersuchten Staates möglich ist. Sonst genügt die Übersendung von beglaubigten Abschriften oder beglaubigten Fotokopien (Absatz 4).

Zu Artikel 10

Alle übergebenen Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken müssen von dem ersuchenden Staat sobald wie möglich zurückgegeben werden, sofern der ersuchte Staat nicht ausdrücklich auf die Rückgabe verzichtet. Der ersuchende Staat kann selbst dann nicht über die Gegenstände verfügen, wenn nach seinen eigenen Rechtsvorschriften die Einziehung oder Verfallerklärung vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 11

Absatz 1 regelt die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister, die für ein Verfahren gemäß Artikel 1 Abs. 1 und 2 benötigt werden. Solche Auskünfte werden den Justizbehörden des ersuchenden Staates im gleichen Umfang wie eigenen Justizbehörden erteilt.

Absatz 2 regelt die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken. Die Auskunftserteilung insoweit ist eingeschränkt, weil sie nicht auf einem Ersuchen um Rechtshilfe in einer Strafsache beruht. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Auskunftserteilung allein nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates.

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift enthält Einzelregelungen über Form und Inhalt der Rechtshilfeersuchen. Diese sind

grundsätzlich schriftlich zu stellen. Das schließt allerdings nicht aus, daß ein Rechtshilfeersuchen in besonders dringenden Fällen auch fernmündlich im voraus angekündigt werden kann. Es bedarf dann jedoch der umgehenden Nachsendung des schriftlichen Ersuchens.

Im übrigen regelt die Vorschrift in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis, welche Angaben das Rechtshilfeersuchen enthalten muß und welche Unterlagen diesem beizufügen sind.

Zu Artikel 13

Die in dieser Bestimmung enthaltene Regelung des Geschäftsweges ist angesichts des zunehmenden strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs zwischen den Vertragsparteien von erheblicher praktischer Bedeutung. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs findet der gesamte Schriftverkehr, unbeschadet des diplomatischen Weges und soweit dieser Vertrag keine besondere Regelung vorsieht, zwischen den Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Sekratariaten für Justiz der Sozialistischen Republiken oder der Sozialistischen Autonomen Provinzen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits statt. In dringenden Fällen können Rechtshilfeersuchen aber auch unmittelbar oder über Interpol den zuständigen Behörden des ersuchten Staates übersandt werden. In solchen Fällen müssen die Erledigungsstücke aber auf dem justizministeriellen Weg an den ersuchenden Staat übermittelt werden, damit die Zentralinstanzen die Möglichkeit der Prüfung haben.

Da auch in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Vertrages Rechtshilfe — insbesondere in Bußgeldverfahren — geleistet wird, muß — mangels einer besonderen vertraglichen Regelung — auch insoweit der in dieser Bestimmung vorgesehene Geschäftsweg eingehalten werden. In Artikel 5 des Zustimmungsgesetzes zu diesem Vertrag wurde deshalb eine Regelung getroffen, die die Möglichkeit bietet, jugoslawische Rechtshilfeersuchen, denen nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten zugrunde liegen, und Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, die Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben, auf dem vorgesehenen justiziellen Geschäftsweg zu behandeln.

Zu Artikel 14

Ist ein Rechtshilfeersuchen an eine unzuständige Behörde gelangt, so darf diese das Ersuchen nicht ablehnen, sondern muß es an die zuständige Behörde weiterleiten. Dadurch werden Verzögerungen bei der Bearbeitung eines Ersuchens vermieden.

Zu Artikel 15

Bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens wird grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates angewendet. Dem ersuchenden Staat wird jedoch die Möglichkeit gegeben, in Einzelfällen zu bitten, ein Ersuchen auf eine bestimmte Weise zu erledigen. Einem solchen Wunsch ist zu entsprechen, sofern dies nicht dem Recht des ersuchten Staates zuwiderläuft.

Zu Artikel 16

Von Zeit und Ort der Vornahme der erbetenen Rechtshilfehandlung wird der ersuchende Staat nur unterrichtet, wenn er ausdrücklich darum ersucht.

Absatz 2 räumt allen an einem Strafverfahren im ersuchenden Staat Beteiligten die Möglichkeit ein, an der Vornahme der Rechtshilfehandlung teilzunehmen. Voraussetzung im Einzelfall ist die Zustimmung des ersuchten Staates, die er nach Maßgabe seines Rechts erteilt. Eine Verpflichtung zur Zustimmung begründet Artikel 16 nicht. Da die Teilnahme der in dieser Bestimmung genannten Behörden und Personen nicht als Rechtshilfe angesehen werden kann, braucht der ersuchte Staat die Ablehnung der Teilnahme nicht zu begründen.

Zu Artikel 17

Jede auch nur teilweise Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens bedarf der Begründung, die dem ersuchenden Staat mitgeteilt werden muß. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß der ersuchende Staat prüfen kann, ob die Ablehnung dem Vertrag entspricht. Außerdem kann er sich bei zukünftigen ähnlichen Ersuchen entsprechend einstellen. (Siehe jedoch die Ausführungen zu Artikel 16.)

Zu Artikel 18

Absatz 1 räumt jeder Vertragspartei die Möglichkeit ein, wegen einer auf ihrem Hoheitsgebiet begangenen strafbaren Handlung die andere Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Verdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß damit jedoch für den ersuchten Staat keine Verpflichtung begründet wird, ein Strafverfahren durchzuführen. Dieser ist vielmehr nur verpflichtet, durch seine Behörden die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Strafverfolgung prüfen zu lassen. Die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung, daß ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden kann, die Tat sei im Ausland begangen worden, entspringt der Überlegung, daß die Vertragsparteien von Artikel 18 — häufig im Interesse von Beschuldigten — mehr Gebrauch machen werden, wenn sie wissen, daß der ersuchte Staat nicht nur deshalb von der Verfolgung absehen darf, weil die Tat im Ausland begangen worden ist (vgl. § 153 b Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Nach Absatz 3 Satz 1 ist der bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte Strafantrag auch im anderen Staat wirksam. Um aber auch in den Fällen, in denen ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, ein Übernahmeersuchen zu ermöglichen, bestimmt Absatz 3 Satz 2, daß der Strafantrag bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates innerhalb der dort gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden kann.

Zu Artikel 19

Nach Absatz 1 kann eine im ersuchenden Staat begangene Zuwiderhandlung im ersuchten Staat auch

dann geahndet werden, wenn sie nach dem Recht eines oder beider Staaten als Übertretung oder als eine Handlung nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) zu würdigen ist.

Diese Regelung trägt in erster Linie der immer größer werdenden Zahl der Straßenverkehrszuwiderhandlungen von Ausländern im Ausland Rechnung. Sie ermöglicht eine Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen, ohne daß sich die betroffenen Personen im Tatortstaat verantworten müssen. Die Regelung war aber auch erforderlich, weil nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 nur solche Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Absatz 2 bestimmt, daß der ersuchte Staat auf Grund eines Übernahmeersuchens im ersuchenden Staat begangene Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften so verfolgt, als wären sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden. Dabei sind jedoch die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen, da nicht auszuschließen ist, daß im ersuchenden Staat Verkehrsregeln gelten, die der ersuchte Staat nicht kennt.

Zu Artikel 20

Absatz 1 besagt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung beizufügen sind.

Die Benachrichtigung nach Absatz 2 soll den Behörden des ersuchenden Staates einmal die Möglichkeit der Prüfung geben, ob die dort begangene Handlung nach Maßgabe des Vertrages verfolgt worden ist. Zum anderen soll sie ihnen die Prüfung ermöglichen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung der Justizbehörden des ersuchten Staates noch Raum läßt, von dem eigenen Strafanspruch Gebrauch zu machen. Der Grundsatz ne bis in idem soll dabei möglichst beachtet werden (vgl. auch Artikel 21). Da sich die durch Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden, sieht Absatz 3 keine gegenseitige Kostenerstattung vor.

Zu Artikel 21

In dieser Bestimmung sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten absehen, gegen den auf Grund eines Ersuchens nach Artikel 18 im ersuchten Staat eine Strafverfolgung eingeleitet wurde. Sie berücksichtigt weitgehend den Grundsatz ne bis in idem.

Zu Artikel 22

Die Vorschrift behandelt den Strafnachrichtenaustausch. Nach ihr muß jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei mindestens einmal vierteljährlich alle Eintragungen in das Strafregister, die sich auf deren Staatsangehörige beziehen, mitteilen. Der Strafnachrichtenaustausch erfolgt zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesrat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Zu Artikel 23

Nach Absatz 1 fassen die Behörden beider Vertragsparteien ihre Rechtshilfeersuchen und alle sonstigen Schriftstücke in ihrer amtlichen Sprache ab. Es müssen jedoch beglaubigte Übersetzungen in einer amtlichen Sprache der anderen Vertragspartei beigefügt werden. Unter dem Begriff „sonstige Schriftstücke" sind nicht nur die vom ersuchenden Staat ausgehenden Schriftstücke, sondern auch die Antworten und sonstigen Schriftstücke des ersuchten Staates zu verstehen.

Nach Absatz 2 wird bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung dagegen — im Hinblick auf das in der Regel zu übersendende umfangreiche Material — lediglich für das Ersuchen und die Sachverhaltsdarstellung eine Übersetzung gefordert. Die nach Artikel 22 zu übermittelnden Strafnachrichten bedürfen keiner Übersetzung.

In Jugoslawien sind außer der serbokroatischen bzw. der kroatoserbischen auch die slowenische und die mazedonische Sprache amtliche Sprachen.

Zu Artikel 24

Da das Recht keiner der Vertragsparteien die Legalisation von Urkunden erfordert, ist auf eine Legalisation der übermittelten Schriftstücke und Unterlagen verzichtet worden.

Zu Artikel 25

In Übereinstimmung mit der internationalen Übung und zur Vereinfachung der Verwaltung wird auf die Erstattung der dem ersuchten Staat im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen erwachsenden Kosten verzichtet. Wegen der oft sehr hohen Kosten, die durch die Beiziehung eines Sachverständigen oder durch die Überstellung eines Häftlings nach Artikel 6 verursacht werden, sind diese Fälle ausgenommen worden.

Zu Artikel 26

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 27

Dieser Vertrag muß sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ratifiziert werden. In der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Vertrag der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, weil er das Deutsche Auslieferungsgesetz ergänzende oder abändernde Vorschriften enthält.

Bn 212150 9. 72